

neisten die Friedensgerichte. Wir sehen, daß in England, Frankreich und den Rheinprovinzen, im Herzogthum Meiningen, in Bayern und auch in Preußen Friedensgerichte bestehen, daß sie überall überraschende Resultate geliefert haben, daß im Jahre 1834 in Frankreich von 490,000 im ersten Angriff stehenden Processen beinahe die Hälfte, die Summe von 200,000, durch den Ausspruch der Friedensgerichte niedergeschlagen worden sind, daher ich hoffen darf, daß dieses Institut in unserm Vaterlande ebenso erfolgreich sein werde.

Abg. Wieland: Die Petition hat meine ganze Aufmerksamkeit erregt, und ich wollte nur noch eine factische Bemerkung hinzufügen über die Erfahrungen, welche man im Herzogthum Sachsen-Meiningen über das Institut gemacht hat. Die öffentlichen Blätter haben darüber schon viel Vortheilhaftes berichtet, und es würde vielleicht wohlgethan sein, wenn die Deputation, welcher die Petition wird überwiesen werden, Kenntniß von den Erfahrungen, die man dort gesammelt hat, sich verschaffen wollte. Ich kann dabei nicht unterlassen, dem geehrten Herrn Antragsteller für sein Absehen, welches vollkommen den patriotischen und erleuchteten Gesinnungen entspricht, die ihn auszeichnen, meine vollste Theilnahme und meinen Dank auszusprechen. Ich glaube allerdings, daß eine Einrichtung dieser Art tief reformatorisch in unsere Rechtspflege eingreifen werde. Ich glaube ferner, daß eine erhöhte Rechts- und Geseßkenntniß beim Volke als Bedingung für das gedeihliche Bestehen des Instituts angenommen werden muß; allein das kann nicht abhalten, die Sache ins Leben zu rufen. Geseß- und Rechtskenntniß soll Gemeingut des Volkes und nicht bloß das Eigenthum eines besondern Standes sein. In der That, die Sache ist von der höchsten Wichtigkeit. In einer wohlgeordneten Rechtspflege, in einer prompten, gewissenhaften und unparteiischen, mindest kostspieligen Justizverwaltung liegt eine der wesentlichsten Bürgschaften für das politische und commerzielle Gedeihen des Staates. Wir haben allerdings schon Bürgschaften dieser Art in unserm Lande; wir haben namentlich die unantastbare Unabhängigkeit des Richterstandes; aber es wird immer Noth thun, dergleichen Bürgschaften noch mehr hinzuzufügen, und als eine der wesentlichern sehe ich eben die Einrichtung an, die der Herr Abgeordnete im Auge hat. Nehmen wir dazu noch die Einführung von Geseßbüchern, eine gründlich verbesserte Criminalrechtspflege, dann haben wir Institute, die unser Land auszeichnen müssen. Ich mag aber nicht verkennen, daß, wenn ein Institut wie das fragliche wahrhaft gedeihlich werden soll, auch eine erhöhte christliche Sittlichkeit im Volke vorhanden sein muß. Nur ein sittlich gebildetes Volk wird zu solchen Institutionen reif sein. Es wird daher ganz der Wichtigkeit der Sache entsprechen, wenn, im Sinne der Petition, Regierung und Stände dahin streben, christliche Sittlichkeit im Volke immer mehr und mehr zu verbreiten, wie es bereits so wirksam von Regierung und Ständen erstrebt worden ist.

Abg. v. Zeßschwitz: Ich habe einige Jahre in einem Lande gelebt, wo das Institut der Schiedsmänner besteht; ich habe mich da in der Nähe von der nützlichen Wirkung dies

Instituts und von dem immer mehr zunehmenden Vertrauen des Volkes für dasselbe überzeugen können. In dem Lande, wovon ich spreche — es ist Schlesien — sind durch das Institut der Schiedsmänner eine große Anzahl Prozesse vermieden worden, und es hat dieses Institut, welches unter der Controle der Behörden steht, auf das öffentliche Wohl, auf Moralität, Eintracht und Versöhnlichkeit im Volke sehr günstig eingewirkt. Ich kann mich daher auch nur für die in Rede stehende Petition verwenden und mich dem Antrage anschließen, daß dieselbe abgedruckt werde. Da Schlesien, wo dieses Institut mit gutem Erfolg besteht, reif dazu ist, so zweifle ich nicht, daß es auch bei dem sächsischen Volke eingeführt werden könne, welches dem schlesischen Volke an Cultur nicht nachsteht.

Präsident D. Haase: Ist die Kammer mit dem Antrage einverstanden, die Petition dem Druck zu übergeben? — Es erfolgt einstimmige Bejahung.

Präsident D. Haase: Soll sie an die dritte Deputation gelangen? — Allgemeine Zustimmung.

Präsident D. Haase: Die sämtlichen neuern Nummern der Registrande sind nun vorgetragen. Noch habe ich in Beziehung auf eine der frühern, nämlich Nr. 36, eine Bemerkung zu machen: Diese Petition (s. dieselbe in Nr. 6 der Mittheilungen II. Kammer S. 54 ff.) war an die zweite Kammer eingegangen, und diese hat beschlossen, selbige beizulegen. Inzwischen habe ich aus dem Petito ersehen, daß sie an beide Kammern gerichtet worden ist; daher würde es doch nöthig sein, sie an die erste Kammer abzugeben. Ist die Kammer dieser Ansicht? — Einstimmige Bejahung findet statt.

Präsident D. Haase: Wir kommen nun zur Tagesordnung, zum Vortrag über das allerhöchste Decret, die Landrentenbank betreffend. Ich ersuche den Herrn Referenten, die Rednerbühne zu besteigen.

Referent Abg. v. Thielau: Das allerhöchste Decret lautet, wie folgt:

Se. Königlich Majestät haben den getreuen Ständen in den Erläuterungen zum Staatsbudget mittheilen lassen, daß mit dem Oftertermin dieses Jahres der Betrag der auf die Landrentenbank übernommenen Renten die Höhe von

249,637 Thlr. 18 Gr. 7 Pf.

erreicht hatte. Dieser Betrag hat sich seitdem im Michaelisttermin in runder Summe noch um

29,000 Thlr. — —

also bis über

278,000 Thlr. — —

erhöht, so daß die Summe der überhaupt bis jetzt auszufertigen gewesenen Landrentenbriefe ziemlich nahe an Sieben Millionen angestiegen ist.

An dem hieraus abzunehmenden guten Fortgang der mit Stipulation von Ablösungsrenten verbundenen Auseinandersetzungen scheint besonders auch die durch die Verordnungen vom 9. März und 10. November 1837 mit ständischer Zustimmung den Verpflichteten ebenfalls gestattete Ueberweisung an die Land-